



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

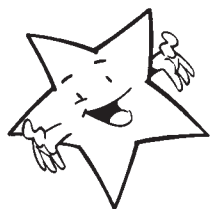
Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 01

Freitag, 13. Januar 2012

Jahrgang 2012



VORANZEIGE
FÜR MONAT FEBRUAR 2012

Fasching des **BCC Blankenberg**

Gemeinde Blankenberg
Haus der Vereine – Saal

Samstag, 4. Februar 2012

20.11 Uhr **Faschingstanz**
mit der „Andreas Lorenz Partyband“

Sonntag, 5. Februar 2012

Seniorenfasching
(Veranstalter Volkssolidarität)

Samstag, 11. Februar 2012

14.11 Uhr **Kinderfasching**
20.11 Uhr **Faschingstanz** mit „Roxy“



Motto:

**„Der Sauhans feiert 35 Jahr,
und ist in Hollywood der Superstar!“**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Thüringer Tierseuchenkasse	2
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Blankenstein	3
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Blankenstein	6
Amtliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2012	9
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ...	10
Beschlüsse des Amtsgerichtes Rudolstadt	11

NICHTAMTLICHER TEIL

	Seite
Informationen aus den Ämtern	14
Gottesdienste	17

Die nächste Ausgabe des

„VGS - Anzeigers“

erscheint am 03.02.2012.

Redaktionsschluss ist der 25.01.2012.

AMTLICHER TEIL

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|--|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,08 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,04 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7.5 | Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben.

Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 21. Oktober 2011
Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Gemeinde Blankenstein

(Neufassung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Blankenstein beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
 - f) die Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.
- Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des

Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche.

Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen.

Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.

Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüber liegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 2 ff. Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen.

Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.

Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenstein, den 5. Januar 2012


Kahlich
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Blankenstein

(Neufassung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in der Sitzung am 13. Oktober 2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Kuckucksnest“ wird von der Gemeinde Blankenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Blankenstein ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen

Montag bis Donnerstag **von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
und Freitag **von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
geöffnet.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 3 (drei) Wochen geschlossen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Weitere Schließtage (z.B. Brückentage) werden entsprechend Abs. 1 bekannt gemacht.
- (5) In der Regel werden in der Einrichtung Ganztagesplätze mit einer Betreuungszeit von 9 (neun) Stunden angeboten.

Wird eine Betreuungszeit bis zu 5 (fünf) Stunden täglich von den Eltern gewünscht, ist über den täglichen Betreuungsumfang eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Eine Betreuungszeit bis zu fünf Stunden kann nur zwischen 06.15 Uhr und 12.00 Uhr vereinbart werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Träger der Kindertageseinrichtung (Gemeinde) oder der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Anmeldung soll in der Regel 6 (sechs) Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die jeweils durch das Land Thüringen festgelegte Betriebskostenpauschale durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder den Eltern übernommen wird.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.

Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 Thür KitaG).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Träger der Einrichtung oder im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vorzunehmen.

Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Elternbeirat nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Werden die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 12
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages werden folgende personengebundene Daten in automatisierten Daten gespeichert.

a) allgemeine Daten

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

b) Elternbeitrag

Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten:

die Benutzungssatzung vom 10. April 1997

die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 17. Mai 2000

die 2. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 18. Juli 2006

und

die 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 14. Juni 2007

außer Kraft.

Blankenstein, den 5. Januar 2012



Kahlich
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unerheblich.

Öffnungszeiten
der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr	

Neufassung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Tageseinrichtung
für Kinder in kommunaler Trägerschaft
der Gemeinde Blankenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringen Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. S. 122), des § 20 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) und des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Blankenstein, hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 die nachstehende

Neufassung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Blankenstein

beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Blankenstein.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Blankenstein erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Blankenstein oder in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig für die Gemeinde Blankenstein einzuzahlen.

- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme die halben Gebühren für den Aufnahmemonat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen kann, bleibt der monatliche Elternbeitrag für den ersten Monat der Krankheit unberührt.
- Für jeden weiteren vollen Monat der Krankheit kann der monatliche Elternbeitrag auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

(2) 1. Elternbeitrag

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Kinder unter zwei Jahren
beträgt der monatliche Elternbeitrag | 120,00 Euro |
| b) für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt der monatliche Elternbeitrag: | |
| - für das älteste in der Tageseinrichtung
betreute Kind einer Familie | 62,00 Euro |
| - für das zweite gleichzeitig in der Einrichtung
betreute Kind einer Familie | 51,00 Euro |
| - für das dritte gleichzeitig in der Einrichtung
betreute Kind einer Familie | 41,00 Euro |
| - für Kinder, die eine Betreuung bis zu fünf Stunden in
Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der
Anwesenheit ein Elternbeitrag von 70 % des Elternbeitrages
für das erste sich in der Tageseinrichtung in Ganztags-
betreuung befindliche Kind erhoben. | |

Für weitere in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreute Kinder einer Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.

2. sonstige Beiträge

- Wird ein Kind nicht rechtzeitig vor Schließung der Tageseinrichtung abgeholt oder wird die Betreuungszeit für Kinder, welche unter fünf Stunden betreut werden überschritten, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **25,00 Euro** pro angefangener halben Stunde erhoben.
- für Gastkinder werden wöchentlich erhoben **15,00 Euro**

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 7. Juli 2010 außer Kraft.

Blankenstein, den 5. Januar 2012



Kalich
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2012

Die der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein angehörigen Gemeinden:

**Birkenhügel
Blankenberg
Blankenstein
Harra
Neundorf
Pottiga
Schlegel**

haben die Hebesätze der Grundsteuer A und B/Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2012 gegenüber dem Kalenderjahr 2011 nicht geändert.

Somit ist keine Änderung eingetreten, so dass die Festsetzungen aus den Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheiden bis zum Zugang eines Neubescheides/Änderungsbescheides Gültigkeit behalten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert hat, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

die Grundsteuer/Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das benannte Konto der jeweiligen Gemeinde zu überweisen.

Wurden Abbuchungsaufträge erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2 in Blankenstein während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

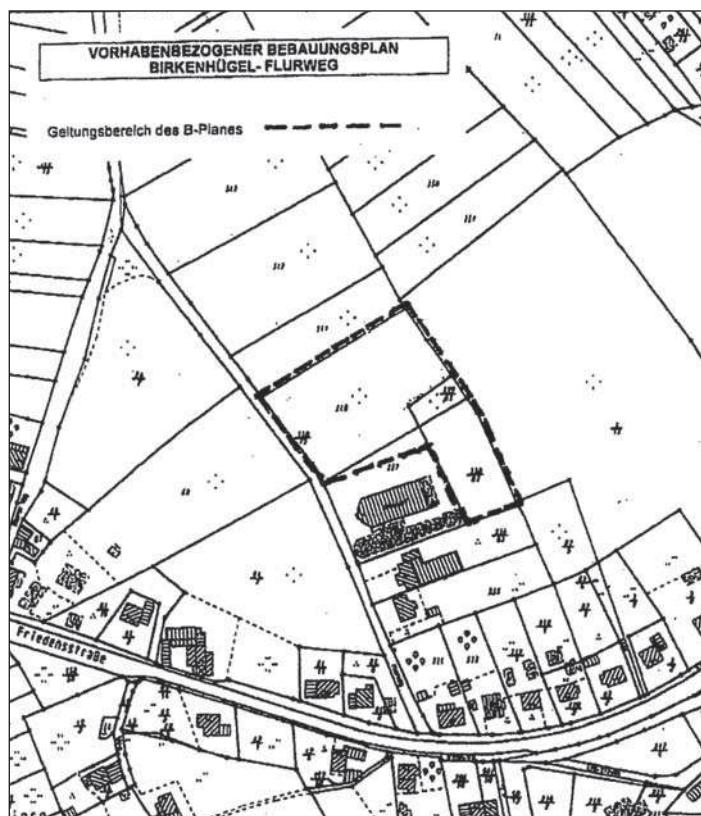
Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der jeweils zuständigen Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2 in 07366 Blankenstein angefochten werden.

Blankenstein, den 5. Januar 2012

Gäbelein
Ltr. Finanzverwaltung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des überarbeiteten Entwurfes des
„Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Birkenhügel – Erweiterung Autohaus Bauer
GmbH im Flurweg“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenhügel hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 mit Beschluss-Nr. 82-32/11 den Entwurf des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Birkenhügel – Erweiterung Autohaus Bauer GmbH im Flurweg“ (Plangebiet gemäß Lageplanskizze) in der Fassung vom 12. Dezember 2011 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis vom 26.05.2011

liegt in der Zeit

vom **24. Januar 2012 bis 24. Februar 2012**

in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
Rennsteig 2, 07366 Blankenstein

während der Dienstzeiten

Montag	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung des Entwurfes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Birkenhügel, den 5. Januar 2012

Gemeinde Birkenhügel

Achtel
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

VGS „Saale-Rennsteig“

07366 Blankenstein

Rennsteig 2

Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski

07338 Kaulsdorf

Straße des Friedens 1a

Tel.: 03 67 33 / 233 15, Fax: 03 67 33 / 233 16

E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

K 160/10

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Pottiga, Blatt 266, Grundbuchamt Bad Lobenstein
eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Pottiga

Flur 10 Flurstück 238/2, Gebäude- und Freifläche LPG-Straße 3 zu 688 qm

Ländliches Wohnhaus, Bj. ca. 1930, in den 80-iger Jahren durch Anbau erweitert, W/ Nfl. 247 qm. Auf
das Gutachten wird verwiesen.

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 04.04.2012	13:30	Zimmer 94	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Blatt 266 lfd. Nr. 1 58.700 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen,
muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert
und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht; andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt
und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht; andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt
und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Be-
rechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu ver-
hindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-
schlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zube-
hörs.

Rudolstadt, den 02.12.2011

Dr. Meißner
Rechtspfleglerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 06.12.2011



Wiegand, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rudolstadt

K 6/08

Ausfertigung

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Birkenhügel, Blatt 296, Grundbuchamt Bad Lobenstein
eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Birkenhügel

Flur 6 Flurstück 632/4, Gebäude- und Freifläche Wiesenstr. 6 zu 731 qm

zweigeschossiges Wohnhaus, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellertes eingeschossiger Anbau
mit Schwimmbad, ca. 160 qm Wohnfläche, große Garage, kleine Garage

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, 10.05.2012	09:00	Zimmer 89	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Blatt 296 lfd. Nr. 1 65.000 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen,
muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert
und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt
und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Be-
rechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu ver-
hindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-
schlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zube-
hörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG

§ 85 a ZVG

versagt worden.

Rudolstadt, den 28.10.2011

Schors
Rechtspflegerin



Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 17.11.2011

Wiegand, Justizangestellte
Urundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

K 31/09

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im
Grundbuch von Blankenstein, Blatt 63, Grundbuchamt Bad Lobenstein
eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Blankenstein
Flur 4 Flurstück 65/43, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Schulstraße 5 zu 524
qm
Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, zweigeschossig, Bj. ca. 1914, Wfl. ca. 130 qm;

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 25.07.2012	13:00	Zimmer 94	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:
Blatt 63 lfd. Nr. 1 92.000 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht; andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht; andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Rudolstadt, den 12.09.2011

Dr. Meißner
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 27.10.2011

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen aus den Ämtern

Bereich Finanzen

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

Gemeinde Neundorf

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis 46,02 Euro/m²

Gemeinde Schlegel

Baugebiet „In den Beuten“ Preis 35,79 Euro/m²

Gemeinde Harra

Baugebiet „Not“ Preis 47,55 Euro/m²

Gemeinde Blankenberg

Baugebiet „Flurweg“ Preis 39,00 Euro/m²

Gemeinde Pottiga

Baugebiet „Waldstraße“
Preis 32,38 Euro/m²
Preis 27,27 Euro/m²

In der Gemeinde Pottiga wurde eine Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von eigen genutzten Familieneigenheimen beschlossen.

Weitere Einzelheiten dazu sind in der Gemeinde Pottiga zu erfragen und auf www.pottiga.de abrufbar.

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- Köseleweg 9

DG links 51,16 m²

EG links 72,22 m²

- Köseleweg 10

OG links 56,54 m²

EG rechts 47,40 m²

SCHLEGEL

- Seibiser Straße 13

OG rechts 59,79 m²

Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42/29 60 18.

Grundstücksveräußerung in der Gemeinde Birkenhügel

Die Gemeinde **Birkenhügel** beabsichtigt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 530 m² aus dem Grundstück 94 (neben Feuerwehrgerätehaus).

Eine bauliche Nutzung ist möglich. Der Kaufpreis richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veräußerung gültigen Bodenrichtwert.

Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42/29 60 18.

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

Birkenhügel

B-Nr. 081-31/11

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. November 2011

B-Nr. 082-32/11

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des überarbeiteten Entwurfes des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Birkenhügel – Erweiterung Autohaus Bauer GmbH im Flurweg“

Blankenstein

B-Nr. 163-46/11

Errichtung einer Bushaltestelle

B-Nr. 164-47/11

Oberflächensanierung Abschnitt Schulstraße vom Rennsteig bis Haus-Nr. 23

B-Nr. 165-48/11

Vergabe der Arbeiten zur Oberflächensanierung Abschnitt Schulstraße vom Rennsteig bis Haus-Nr. 23

B-Nr. 170-53/11

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2011

B-Nr. 171-54/11

Kein Zukauf/Verkauf von KEBT-Stückaktien innerhalb des kommunalen Energiepools im Jahr 2012

Pottiga

- B-Nr. 113-45/11** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. September 2011
- B-Nr. 114-46/11** Beschlussfassung nach § 7 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
Anwendung von Straßenausbaubeiträgen für die Jahre 1995 und 1996
- B-Nr. 115-47/11** Außerplanmäßiger Ankauf eines Kommunaltraktors zur Durchführung von kommunalen Arbeiten
- B-Nr. 116-48/11** Außerplanmäßiger Ankauf von Anbaugeräten an den Kommunaltraktor zur Durchführung von kommunalen Arbeiten
- B-Nr. 117-49/11** Verkauf von KEBT-Stückaktien innerhalb des kommunalen Energie-Pools im Jahr 2012
- B-Nr. 118-50/11** Aufhebung Beschluss-Nr. 102-27/01 vom 22. Mai 2001
- B-Nr. 119-51/11** Straßennamen für die drei Querstraßen im Bebauungsgebiet Waldstraße Teil B

Neundorf

- B-Nr. 118-36/11** Verkauf von KEBT Stückaktien innerhalb des kommunalen Energie-Pools im Jahr 2012
- B-Nr. 120-38/11** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2011
- B-Nr. 121-39/11** Auftragsvergabe zur Erneuerung der Hauseingangstür zur Kindertagesstätte Neundorf
- B-Nr. 122-40/11** Umstufung der Kreisstraße 102 Helmsgrün-Neundorf zur Gemeindestraße

Harra

- B-Nr. 144-48/11** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2011
- B-Nr. 149-53/11** Kein Zukauf/Verkauf von KEBT-Stückaktien innerhalb des kommunalen Energie-Pools im Jahr 2012
- B-Nr. 150-54/11** Keine Klage gegen die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 12. Oktober 2011 – Umstufung Teilstrecke der Landesstraße L 2372 zur Gemeindestraße
- B-Nr. 151-55/11** Ankauf eines Schneeschiebeschildes für den gemeindlichen Radlader

Schlegel

- B-Nr. 076-23/11** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. September 2011
- B-Nr. 077-24/11** Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter zur Bürgermeisterwahl am 15. Januar 2012

Blankenberg

- B-Nr. 102-36/11** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. August 2011
- B-Nr. 103-37/11** Zukauf von KEBT-Stückaktien des kommunalen Energie-Pools im Jahr 2012
- B-Nr. 104-38/11** Beschluss zum Abbruch und Entsorgung der ehemaligen Rückwasserkläranlage an der ehemaligen Papierfabrik Blankenberg
- B-Nr. 105-39/11** Vergabe der Planungsleistungen zum Abbruch und Entsorgung der ehemaligen Rückwasserkläranlage an der ehemaligen Papierfabrik
- B-Nr. 106-40/11** Vergabe Abbruch- und Entsorgungsleistungen ehemalige Rückwasserkläranlage an der ehemaligen Papierfabrik Blankenberg
- B-Nr. 107-41/11** Kenntnisnahme der Finanzierungsübersicht über die Maßnahme „Alte Papierfabrik“
- B-Nr. 108-42/11** Beschluss zur Bezuschussung des Frankenwaldvereins Ortsgruppe Blankenberg zur Anschaffung und Aufstellung von Informationstafeln im Bereich „Grünes Band“

Bauamt

Gemeinde Harra

Grundhafter Ausbau rechte Angerseite **(2. Bauabschnitt Straßenbau)**

Die Gemeinde Harra beabsichtigt in diesem Jahr den grundhaften Ausbau der rechten Angerseite, nachdem die linke Angerseite bereits 2003 mit Ausbau des 1. Bauabschnittes fertig gestellt wurde.

Die lange Verzögerung der endgültigen Fertigstellung der gesamten Angerstraße ist mit den fehlenden Investitionsmitteln des ZV WALO begründet, die nun im Investitionsplan 2012 durch die Verbandsversammlung endlich bestätigt sind.

Eine vorherige Fertigstellung des Straßenbaues ohne die Erneuerung von Trink- und Abwasserleitungen hätte aus Sicht der Gemeinde zu Qualitätsmängeln beim nachträglichen Einbau entsprechender Versorgungsmedien an der Straßendecke geführt.

Im Verfahren zum geplanten Straßenbau werden auch Gas-, Elektro- und Telekommunikationsversorger zur Verlegung entsprechender Versorgungsleitungen angehört.

Durch das Bauamt der VG werden zurzeit Angebote von Fachbüros zur Projektierung der Baumaßnahme eingeholt.

Für die betroffenen Anlieger werden nach endgültigem Abschluss der Bauarbeiten Beiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Harra fällig.

Zum Projektinhalt und den Auswirkungen der Satzung wird die Gemeinde die Anlieger noch zu einer Bürgerversammlung einladen.

Gemeinde Schlegel

Abriss und Neubau Buswarte Halle Seibis

Die Gemeinde Schlegel hat noch im Haushaltsjahr 2011 den Abriss und Neubau der Buswarte Halle in Seibis geplant.

Die Fertigstellung der neuen Halle war jedoch erst für November 2011 angekündigt.

Die Gemeinde entschloss sich wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit, die Bauarbeiten auf das Frühjahr 2012 zu verschieben.

Eine Ausführung wird deshalb erst dieses Jahr erwartet.

Nachrichten aus der Meldestelle

Sterbefälle

Blankenberg

22.12.2011 Lucie Wurzbacher, geb. Schmidt
im Alter von 77 Jahren

Blankenstein

03.12.2011 Erich Keller
im Alter von 80 Jahren

22.12.2011 Günter Ziebe
im Alter von 77 Jahren

Pottiga

22.12.2011 Udo Geipel
im Alter von 59 Jahren



Eheschließung

Blankenberg

Ingo Hüttner und Nadin Hüttner, geb. Kucmierz



Landratsamt

Rückstufung der Landstraße 2. Ordnung L2372 Bad Lobenstein (Abzweig Lichtenbrunn) bis Blankenstein/Bahnübergang

Mit dem 1. Januar 2012 wurde durch das Landesamt für Straßenbau die Rückstufung der o.g. Straße vollzogen.

Für die Gemeinde Harra bedeutet das eine erhebliche finanzielle und unterhaltungstechnische Mehrbelastung, die nur schwer zu schultern ist.

Von der Rückstufung sind auf der genannten Strecke verschiedene, nun neue Baulastträger betroffen:

- vom Abzweig Lichtenbrunn bis zur Firma Perthel die Stadt Lobenstein
- von der Firma Perthel bis zum Ortsausgang Harra Richtung Blankenstein die Gemeinde Harra
- vom Ortsausgang Harra bis zum Bahnübergang Blankenstein Landkreis Saale Orla (Kreisstraße)

Der genannte Straßenabschnitt der Gemeinde Harra ist von seinen Unterhaltungs- und Räumungsprioritäten betrachtet durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen nach Bundes-, Landes- und Kreisstraßen an die nunmehr vierte Stelle gerückt.

Das bedeutet zunächst für den Winterdienst, dass alle übergeordneten Straßen vorher geräumt werden.

Die Gemeinde Harra hatte wegen der Rückstufungsentscheidung ihre diesbezüglichen Bedenken mehrfach beim Landesamt zum Ausdruck gebracht.

Diese wurden aber mit der Begründung, dass die ehemalige Kreisstraße von Neudorf nach Blankenstein nunmehr Landstraße wird, abgewiesen.

Die Trasse der neuen Landesstraße als Alternativroute bei Nichtbefahrbarkeit der Verbindung Bad Lobenstein – Blankenstein erscheint aber aus Sicht der Gemeinde Harra bedenklich, da die Höhenlage und die Witterungsverhältnisse unmittelbar nach Neudorf oftmals eine Befahrbarkeit ausschließen.

Dieser Argumentation wurde jedoch vom Landesamt für Straßenbau nicht gefolgt.

Auch der Hinweis auf die wichtige Verbindungsfunktion der ehemaligen Landstraße 2372 für Berufspendler, Arztbesucher und Einkaufspendler fand leider keine Beachtung.

Einer erfolgreichen Klage gegen die Rückstufung wurden nach Beratung durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen wenige Chancen eingeräumt.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die neue Situation entwickelt.

Auf jeden Fall sollten die Kraftfahrer mit erschwerten Bedingungen auf der jetzigen Gemeindestraße rechnen.



Einwohnermeldeamt

Informationen durch die Meldebehörde

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 03 66 42/29 60 14 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	
Freitag	08.00 - 11.00 Uhr	

i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

„Grüne Schule grenzenlos“

Winterferien & Langeweile – Fehlanzeige

Erlebnisreiche Winterferien-Abenteuer vom 12.02. bis 18.02.2012 und vom 19.02. bis 25.02.2012 hat die „Grüne Schule grenzenlos“ für Kinder von sieben bis 16 Jahren parat.

Beim Skifahren, Rodeln, Motorschlitten fahren oder Basteln ist es ein Leichtes, neue Freunde zu gewinnen.

Der Besuch eines Erlebnisbades sowie eine Schlittenfahrt mit Huskys umrahmen das Programm, welches aus vielen weiteren spannenden Aktivitäten wie Inline-Skaten, Fackelwanderung, Tischtennis, Disco und dem Besuch eines Kinos besteht und somit zu einer unvergesslichen Ferienwoche für die Kinder wird.

Für die **13- bis 16-Jährigen** existiert ein Extraprogramm mit separaten Ausflügen.

Informationen gibt es im Internet auf

www.gruene-schule-grenzenlos.de

oder

per Telefon unter 03 73 20/8 01 70

Einladung

Verkehrsteilnehmerschulung

Fahrschullehrer Jan König

Freitag, 03. Februar 2012

19:00 Uhr

Gemeindesaal Neundorf

Es lädt ein der Ausschuss für
Soziales, Kultur und Bildung.

Kirchgemeinde Harra

Veranstaltungskalender Monat Januar 2012

Sonntag, 15. Januar 2012

09.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids
09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Freitag, 20. Januar 2012

19.00 Uhr Fußball für Kinder und Erwachsene
Turnhalle Harra

Sonntag, 22. Januar 2012

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Mittwoch, 25. Januar 2012

16.15 Uhr Tanz-Kids

Freitag, 27. Januar 2012

18.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Teens

Sonntag, 29. Januar 2012

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Montag, 30. Januar 2012

14.30 Uhr Seniorenkreis in Harra

Angaben ohne Gewähr! Bitte vergleichen Sie die Termine in der Tagespresse!

Kirchspiel Blankenberg

Termine des Kirchspiels Blankenberg

Freitag, 13. Januar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Offener Konfi-Treff*
19.30 Uhr Blankenberg *Chor-Jahresbeginn*

Sonntag, 15. Januar 2012

10.00 Uhr Frössen *Kirchspielgottesdienst zur Jahreslosung mit Abendmahl gemeinsam ins Jahr starten*
Gottesdienst
der evangelischen Freikirche
14.30 Uhr Blankenberg

Mittwoch, 18. Januar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Konfirmanden*

Donnerstag, 19. Januar 2012

15.45 Uhr Blankenberg *Christenlehre*

Freitag, 20. Januar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Junge Konfirmanden*
19.30 Uhr Blankenberg *Chor*

Sonntag, 22. Januar 2012

09.00 Uhr Pottiga *Gottesdienst*
10.30 Uhr Sparnberg *Gottesdienst*

Montag, 23. Januar 2012

14.00 Uhr Blankenberg *Senioren-Nachmittag*

Mittwoch, 25. Januar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Konfirmanden*

Donnerstag, 26. Januar 2012

15.45 Uhr Blankenberg *Christenlehre*

Freitag, 27. Januar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Junge Konfirmanden*
19.30 Uhr Blankenberg *Chor*

Sonntag, 29. Januar 2012

09.00 Uhr Frössen *Gottesdienst*
10.30 Uhr Ullersreuth *Gottesdienst*
14.00 Uhr Blankenberg *Gottesdienst*

Mittwoch, 1. Februar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Konfirmanden*

Donnerstag, 2. Februar 2012

15.45 Uhr Blankenberg *Christenlehre*

Freitag, 3. Februar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Junge Konfirmanden*
19.30 Uhr Blankenberg *Chor*

Sonntag, 5. Februar 2012

09.00 Uhr Sparnberg *Gottesdienst*
10.30 Uhr Pottiga *Gottesdienst*
14.30 Uhr Blankenberg *Gottesdienst der evangelischen Freikirche*

Sonntag, 12. Februar 2012

09.00 Uhr Ullersreuth *Gottesdienst*
10.30 Uhr Frössen *Gottesdienst*

Mittwoch, 15. Februar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Konfirmanden*

Donnerstag, 16. Februar 2012

15.45 Uhr Blankenberg *Christenlehre*

Freitag, 17. Februar 2012

17.00 Uhr Blankenberg *Offener Konfi-Treff*
19.30 Uhr Blankenberg *Chor*

Sonntag, 19. Februar 2012

Gottesdienste mit Schwerpunkt „Das Abendmahl“
09.00 Uhr Pottiga
10.30 Uhr Blankenberg
13.30 Uhr Sparnberg



STEINMETZ
- Ulrich Zeißig -

**Grabmale
Grabschmuck
Schrifttafeln**

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung
vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.

07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47 / 2 20 34

Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!

Wir begleiten Sie 
seit 1966

**Bestattungsinstitut
Herbert Pinske**

Büro: SAALBURG-EBERSDORF Büro: SCHLEIZ/GRÄFENWARTH
Lobensteiner Str. 22a Schafwiesenweg 4

03 66 51 / 8 72 45 03 66 47 / 2 28 46

www.bestattungsinstitut_pinske.de

Tag und Nacht auch an Sonn- und Feiertagen.
Wir sind immer für Sie da.

Wir helfen mit Herz 

Es ist uns ein Bedürfnis,
in der Achtung vor dem Verstorbenen über
seinen Tod hinaus, seiner Bestattung einen
würdigen Rahmen zu geben und alle Auf-
gaben in diesem Bereich mit größter Sorg-
falt zu erledigen.

Heiko Pinske
BESTATTUNG UND TRAUERBEGLEITUNG

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und nutzen Sie meine langjährige Erfahrung
sowie eine faire Preisgestaltung.

Bestattungshaus Heiko Pinske

Sie erreichen uns Tag und Nacht, Sonn- und Feiertags

Büro 07356 Bad Lobenstein Büro Schleiz/Gräfenwarth
Straße der Jugend 6 Stauseestraße 19

036651/656997 036647/29741

Mobil 0160/4472706

auf allen Friedhöfen, Erd-, Feuer-, See- und Diamantbestattungen